Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/20 6Ob86/99m, 6Ob169/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

FBG §3
FBG §5

Rechtssatz

Die Kapitalgesellschaften betreffenden Eintragungstatbestände des Firmenbuchgesetzes (§§ 3 und 5 FBG) erfassen Unternehmensverträge nicht. Dem österreichischen Gesellschaftsrecht ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß der Publizität dienende Eintragungen jedenfalls - auch ohne gesetzliche Anordnung - vorzunehmen wären. Gewinnabführungsverträge sind Gegenstand der Angaben im Anhang des Jahresabschlusses (§ 238 Z 3 HGB) und unterliegen damit der Offenlegungspflicht, womit dem Publizitätserfordernis de lege lata Rechnung getragen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 86/99m
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 86/99m
- 6 Ob 169/98s
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 169/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112185

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0060OB00086_99M0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at